

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen (Kindergarten/Kinderkrippe)
der Gemeinde Unterammerngau vom 12. Juli 2012**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Unterammerngau folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertagesatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- 2) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.
- 3) Das Mittagessen kann im Voraus für eine Woche bestellt werden.
- 4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens Donnerstag der Vorwoche gemeldet werden. In Krankheits- oder anderen begründeten Fällen kann eine tägliche Abmeldung bis 08.30 Uhr erfolgen. Ansonsten muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- 5) Die Gebühren werden jeweils im Voraus zum 5. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf ein Konto von der Gemeinde einzuzahlen.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kindergarten und Kinderkrippe)

§ 5 Gebührensatz

1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a. Für Kinder unter drei Jahren:

Buchungszeiten	Kinderkrippe
bis zu 4 Stunden	150,00 €
bis zu 5 Stunden	165,00 €
bis zu 6 Stunden	180,00 €
bis zu 7 Stunden	195,00 €

b. Für Kinder über drei Jahren und Schulkinder:

Buchungszeiten	Kindergarten/ Mittagsbetreuung
bis zu 2 Stunden (Mittagsbetreuung Schulkind)	42,00 €
bis zu 3 Stunden (Mittagsbetreuung Schulkind)	61,00 €
bis zu 4 Stunden (Mittagsbetreuung Schulkind)	81,00 €
bis zu 5 Stunden	83,00 €
bis zu 6 Stunden	92,00 €
bis zu 7 Stunden	100,00 €
bis zu 8 Stunden	109,00 €
bis zu 9 Stunden	115,00 €

c. Für die Teilnahme an der Naturspielgruppe monatlich 10,00 €

2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis zu bezahlen.

3) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für 12 Monate erhoben.

§ 6 Ermäßigung der Elternbeiträge

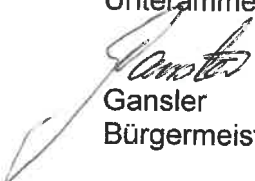
- 1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite Kind und jedes weitere Kinder um jeweils 10,00 € gesenkt.
- 2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid). Über die Ermäßigungsanträge entscheidet der Gemeinderat.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. September 2012 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 01. September 2006, samt der inzwischen erlassenen Änderungssatzungen, zuletzt vom 22. Juli 2010, außer Kraft.

Unterammerngau, 01. August 2012


Gansler
Bürgermeister

